Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewouschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X — Katowice, am 21. Oktober 1933 — Nr. 28

Anmeldung von Angestellten in die Versicherungsanstalt

(Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych).

Das Oberste Gericht hat erklärt, dass solange die Vorschrift besteht, nach der der Arbeitgeber für Schäden haftet, die den Angestellten aus der Nichtanmeldung zur ZUPU erwachsen und der Angestellte zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Anmeldung selbst vorzunehmen, die Nichtanmeldung von Seiten des Angestellten für ihn keinerlei ungünstige Folgen haben kann, und dass keine Rechtsgrundlage dafür vorhanden ist, in diesem Falle eine Mitschuld des Angestellten anzunehmen.

Wenn also der Arbeitgeber die Anmeldungsfrist in der vorgeschriebenen Zeit versäumt, und infolgedessen die ZUPU die Auszahlung von Versicherungsleistungen an den Angestellten verweigert, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Angestellten als Schadenersatz den der Höhe der Leistung, die letzterer von der ZUPU erhalten hätte, wenn er vom Arbeitgeber richtig zur Versicherung angemeldet worden wäre, entsprechenden Betrag zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob der Angestellte von dem ihm zustehenden Recht zur Anmeldung Gebrauch gemacht oder die Anmeldung nicht vorgenommen hat.

Welche Inkassenten sind Angestellte?

Ueber die Frage der Zurechnung zu der Kategorie der Angestellten oder der der Arbeiter entstehen dauernd Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten. Die Entscheidung dieser Frage in jedem Einzelfall ist sehr wichtig, weil von der Zurechnung zur einer oder der anderen Kategorie eine ganze Reihe von Leistungen abhängt, die der Arbeitgeber tragen muss, sowie eine ganze Reihe von Rechten, die den Angestellten zustehen.

Obwohl die betreffenden Rechtsvorschriften schon seit einigen Jahren in Kraft sind, hat die Rechtssprechung nicht alle Fälle erschöpft, die eine klare Antwort darauf geben, welchen Arbeitnehmer man zu der einen oder anderen Kategorie zu zählen hat. Besonders schwierig ist die Entscheidung dort, wo der Arbeitnehmer Merkmale eines Angestellten und eines Arbeiters vereinigt. Die Arbeitnehmerkreise stehen auf dem Standpunkt, dass es genügt, wenn der Arbeitnehmer auch nur irgend eine Funktion ausübt, die normaler Weise ein Angestellter erfüllt. Diesen Standpunkt erkennen jedoch die Gerichte nicht allgemein an. Es sind Entscheidungen des Obersten Gerichts bekannt, in denen dieses mehrfach erklärt hat, dass dort, wo der Arbeitnehmer Funktionen eines Angestellten und eines Arbeiters ausübt, über die Zurechnung die Tatsache entscheidet, welche Funktionen bei seiner Arbeit überwiegen. Das Oberste Gericht hat ausdrücklich gesagt, dass es zur Anerkennung eines Arbeitnehmers als Angestellten nicht genügt, dass der Arbeitnehmer z. B. irgend eine Kontrolle oder irgend eine Funktion eines Angestellten ausübt.

Besonders erbittert war der Streit bezüglich der Zurechnung der sogenannten Inkassenten zur Kategorie der Angestellten. Sowohl die Verordnung über den Angestellten - Arbeitsvertrag, wie auch die über die Angestelltenversicherung bestimmt, dass die Inkassenten Angestellte sind. Es ging jedoch darum, wer als Inkassent gelten soll und ob jeder Angestellte, der im Namen seines Arbeitgebers Bargeld von den Schuldnern des Arbeitgebers entgegennimmt, als Inkassent anzusehen ist.

Fast in jedem grösseren Betrieb ist ein älterer vertrauenswürdiger Arbeitnehmer, der normaler Weise die Tätigkeit eines Boten ausübt, beschäftigt und hat gleichzeitig den Auftrag zur Einziehung von Geldbeträgen. Diese Arbeit des Inkassenten beruht darauf, dass er Rechnungen erhält, die von seinem Arbeitgeber ausgestellt sind und sich mit diesen Rechnungen an den Schuldner wendet, um das Geld entgegenzunehmen. Es ergab sich also die Frage, ob dieser Boteninkassent Angestellter ist. Kürzlich hat der Minister für soziale Fürsorge folgende These aufgestellt: „Angestellte im Sinne der Verordnung über den Angestellten - Arbeitsvertrag, sowie im Sinne der Verordnung über die Angestelltenversicherung sind diejenigen Inkassenten, die die Aussenstände berechnen, Rechnungen ausstellen, die Aussenstände einziehen, Quittungen ausstellen, Gebietsverzeichnisse der eingezogenen Ausstände aufstellen, sowie diejenigen Inkassenten, die zwar fertige Rechnungen und Quittungen erhalten, jedoch berechtigt sind, die Verteilung der Aussenstände auf mehrere Raten zu gewähren und sonstige Vergleiche mit den Schuldnern bezüglich der Zahlung einzugehen“.

Danach gehören also die Inkassenten zu der Kategorie der Angestellten.

Rückgang der Einfuhr aus Deutschland

Im Juni d. Js. ist Deutschland zum ersten Male aus der bisher führenden Stelle in der polnischen Einfuhr verdrängt worden. Der Anteil der deutschen Lieferungen an der polnischeen Gesamteinfuhr ist mit 10 Mill. Zł. auf 14,5 Proz. zurückgegangen gegenüber 16,9 Proz. im Mai d. Js. und 17,7 Proz. im Juni v. Js. An die erste Stelle sind die Vereinigten Staaten mit 11,1 Mill. Zł. bezw. 16,2 Proz. der polnischen Gesamteinfuhr aufgerückt, es folgen England mit 6,7 Mill. Zł. bezw. 9,7 Proz., Italien mit 6,6 Mill. Zł., also ebenfalls 9,7 Proz., Frankreich mit 3,6 Mill. Zł. bezw. 5,3 Proz. usw.

In der Ausfuhr stand im Juni England mit 18,9 Mill. Zł. bezw. 24,3 Proz. des polnischen Gesamtexports an erster, Deutschland mit 13,4 Mill. Zł. bezw. 17,3 Proz. an zweiter Stelle.

Für das erste Halbjahr d. Js. ergibt sich bei einer polnischen Gesamteinfuhr im Werte von 377,9 Mill. Zł. für Deutschland mit 72,1 Mill. Zł. ein Anteil von 19,1 Proz. (gegenüber 88,0 Mill. Zł. bezw. 20,3 Proz. im ersten Halbjahr v. Js.), für die Vereinigten Staaten mit 50,9 Mill. Zł. ein Anteil von 13,5 Proz. des polnischen Gesamtimports, es folgen England mit 9,3 Proz., Frankreich mit 6,4 Proz., Italien mit 4,7 Proz. usw.

Von der polnischen Gesamtausfuhr im Werte von 435,2 Mill. Zł. entfielen im ersten Halbjahr d. Js. auf England 87,5 Mill. Zł. bezw. 20,1 Proz., auf Deutschland 73,5 Mill. Zł. bezw. 16,9 Proz., es folgen Holland mit 6,4 Proz., Frankreich mit 6,2 Proz., die Sowjetunion mit 5,4 Proz., Oesterreich mit 5,3 Proz. usw.

Die Einfuhr aus Deutschland setzte sich in der Hauptsache aus folgenden Warengruppen zusammen: Lebensmittel 3,3 Mill. Zł. (gegenüber 3,6 Mill. Zł. im ersten Halbjahr 1932), tierische Erzeugnisse 5,6 Mill. (7,2 Mill.) Zł., Pflanzen und deren Teile 1,2 Mill. (1,6 Mill.) Zł., Baumaterialien und keramische Erzeugnisse 2,0 Mill. (1,7 Mill.) Zł., Mineralien und Erzeugnisse 5,3 Mill. (4,7 Mill.) Zł., Brennstoffe 0,8 Mill. (1,3 Mill.) Zł., anorganische Chemikalien 3,6 Mill. (3,6 Mill.) Zł., organische Chemikalien 8,5 Mill. (9,2 Mill.) Zł., Farben, Farbstoffe und Lacke 3,1 Mill. (3,0 Mill.) Zł., verschiedene Chemikalien 1,4 Mill. (2,5 Mill.) Zł., Metalle und Metallerzeugnisse 8,2 Mill. (8,0 Mill.) Zł., Maschinen und Apparate 7,9 Mill. (10,4 Mill.) Zł., elektrotechnische Materialien und Apparate 3,6 Mill. (5,4 Mill.) Zł., Verkehrsmittel 0,7 Mill. (1,1 Mill.) Zł., Papier und Papiererzeugnisse 3,0 Mill. (4,5 Mill.) Zł., Bücher, Druckschriften und Kunstdrucke 3,2 Mill. (4,2 Mill.) Zł., Textilien 4,1 Mill. (6,5 Mill.) Zł., Konfektionswaren 1,0 Mill. (1,9 Mill.) Zł., wissenschaftliche Instrumente, Schulgeräte usw. 3,9 Mill. (4,8 Mill.) Zł.

Die polnische Ausfuhr nach Deutschland, die mit 73,5 Mill. Zł. 16,9 Proz. des polnischen Gesamtexports darstellte, bestand aus folgenden wichtigsten Warengruppen: Lebensmittel 25,1 Mill. (26,3 Mill.) Zł., Tiere 1,8 Mill. (3,3 Mill.) Zł., tierische Erzeugnisse 5,9 Mill. (8,5 Mill.) Zł., Holz und Holzwaren 10,4 Mill. (6,3 Mill.) Zł., Pflanzen und deren Teile 4,6 Mill. (7,3 Mill.) Zł., anorganische Chemikalien 2,1 Mill. (2,0 Mill.) Zł., organische Chemikalien 3,4 Mill. (3,7 Mill. Zł., Metalle und Metallerzeugnisse 12,2 Mill (16,4 Mill.) Zł., Maschinen und Apparate 0,7 Mill. (1,1 Mill.) Zł., Textilien 1,6 Mill. (1,7 Mill.) Zł., Konfektionswaren 1,4 Mill. (2,2 Mill.) Zł.

Im Vergleich mit dem ersten Halbjahr des Vorjahres (Einfuhr aus Deutschland in Höhe von 88,0 Mill. Zł. und Ausfuhr nach Deutschland 83,9 Mill. Zł.) sind die deutschen Lieferungen nach Polen in der Berichtszeit um 18,7 Proz., die deutschen Warenbezüge aus Polen dagegen nur um 12,4 Proz. zurückgegangen. Die Handelsbilanz war im ersten Halbjahr d. Js. **für Deutschland mit 1,4 Mill. Zł. passiv**, während sie im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres mit 4,2 Mill. Zł. aktiv gewesen ist.

Wirtschaftsprovisorium mit Deutschland.

Durch Inkrafttreten des neuen Zolltarifs hat sich für eine ganze Reihe von Staaten, so auch für Deutschland, die Notwendigkeit ergeben, beschleunigte Verhandlungen mit Polen aufzunehmen, damit die deutsche Einfuhr nach Polen nicht den hohen Zollsätzen der I. Spalte des Zolltarifs unterworfen werde. Zur Schaffung der Grundlagen für die eigentlichen Verhandlungen fand ein Notenaustausch am 14. Oktober statt, durch den Polen sich bereit erklärte, für diejenigen deutschen Waren, die nicht unter die Maximalzölle fallen, für die Zeit der Dauer dieser Verhandlung bis zum 31. Oktober die Sätze der zweiten Spalte des Zolltarifs anzuwenden, die ungefähr um 20 Proz. niedriger sind, als die Sätze der I. Spalte. Dafür hat sich Deutschland verpflichtet, für die Dauer von 2 Wochen keine Repressalien im Verhältnis zur Einfuhr aus Polen anzuwenden. Dieses Abkommen stellt eine Art Waffenstillstand dar, dem Verhandlungen über einen endgültigen Wirtschaftsfrieden folgen sollen.

Zollermässigungen

Verordnung des Finanzministers, der Minister für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 11. Oktober 1933 über die Zollermässigungen.

(Dz. Ust. R. P. Nr. 78, Pos. 555).

Auf Grund des Art. 7 Pkt. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) im Wortlaut der Verordnung des Staatspräsidenten vom 9. Oktober 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 554) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Einfuhr der unten näher bezeichneten Waren wird ein ermässigter Zoll erhoben in dessen Höhe im prozentuellen Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll, der in Spalte I oder II des Einfuhrzolltarifs in dem jeweils geltenden Wortlaut enthalten ist, wie folgt bestimmt wird:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	ermässigter Zoll in Höhe von % des normalen Zolls
117 aus P. 1,2	Heringe, gesalzen — sofern 10 kg von diesen Heringen nicht mehr als 60 Stck. enthalten — mit Genehmigung des Finanzministers	33⅓
159 aus P. 2	Feldspat, gemahlen, für gewerbliche Zwecke — mit Gen. des Finanzministers	zollfrei
165 aus P. 3	Quarz, Pegmatit — gemahlen, für gewerbliche Zwecke — mit Gen. d. Finanzminist.	zollfrei
200 aus P. 6	Schmieröl, schwer, gemischt, mit tierischen, pflanzlichen Oelen und Fetten — benutzt bei der Auswalzung elektrotechnischer Artikel aus Porzellan — mit Gen. d. Finanzm.	zollfrei
210	Holzöl	50
213 aus P. 3	Bituminölsubstrakt zur Herstellung rostfreier Farben — mit Gen. des Finanzministers	10
236 aus P. 1	Weintraubensaft, kondensiert —ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Gen. d. Finanzmin.	15
254 aus P. 2	Klipfische getrocknet, — mit Gen. d. Finanzmin.	20
254 aus P. 3	Stinte, getrocknet (osmeros eperlaunus L) — mit Gen. d. Finanzministers	5
256 Pkt. 3 aus b	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel, sowie Salzsardellen in Sauce, in luftdichten Verpackungen eingeführt — mit Gen. d. Finanzministers	22
299 aus P. 22	Natriumdiphosphat — mit Gen. d. Finanzministers	50
305 P. 2	Bariumdioxyd	20
305 P. 4	Bariumsulfat, gefällt, zur Herstellung von Papier — mit Gen. d. Finanzministers	50
aus 311	Zinnchlor zu gewerblichen Zwecken — mit Gen. d. F.	15
317 aus P. 1	Kalium-Hypermangan für gewerbliche Zwecke — mit Gen. d. Finanzministers	33
396 aus P. 1	Benzaldehyd zur Herstellung synthetischer Farbstoffe — mit Gen .d. Finanzministers	15
487 aus P. 1	Zelluloid, nicht bearbeitet, auch gefärbt, in Stücken — mit Gen. d. Finanzministers	25
487 P. 2	Zelluloid i Blöcken, Platten, Böden, Stäben, Röhren	
	a) nicht bearbeitet, auch geschliffen, poliert, mattiert —mit Gen. d. Finanzmin.	25
	b) zusammengeklebt, mit eingepresstem Muster — mit Gen. d. Finanzmin.	25
	c) mit Geweben überzogen oder mit eingelegten Geweben — mit Gen. d. Fin.	25
490 aus P. 1	Kontaktmassen, aus Pumex und Kieselgurerde mit Vanatsalzen durchsetzt, für gewerbliche Zwecke — mit Gen. des Finanzministers	10
490 aus P. 2	Organische chemische Präparate, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzen bei der Waschung von Zinkerzen — mit Gen. des Finanzministers	5
508 aus P. 1	Schafsleder, pflanzlicher Gerbung, von natürlicher Farbe, gegerbt für die fabrikmässige Weiterverarbeitung — mit Gen. d. Finanzm.	15
508 aus P. 1a	Schafsleder, mineralischer Gerbung, von natürlicher Farbe, gegerbt für die fabrikmässige Weiterverarbeitung — mit Gen. d. Finanzm.	7
508 aus P. 1a	Ziegenhäute von natürlicher Farbe, schwarz in ganzen Stücken, in Hälften — mit Gen. des Finanzministers	24
508 P.2 aus a	Ziegenleder, farbig, in ganzen Stücken, in Hälften — mit Gen. d. Finanzministers	27
510 aus P. 1	Leder, lackiert, in ganzen Stücken, in Hälften — mit Gen. d. Finanzministers	11
571 P. 1	Kunstfasern, geschnitten (vistra)—mit Gen. d. Finanzm.:	
	a) ungefärbt	6
	b) gefärbt	20
582 aus P. 2	Halbseidene Gewebe, gemustert, zur Herstellung von Knöpfen — mit Gen. des Finanzministers	20
606 aus P. 1	Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen auf dem Landwege aus Staaten, die Rohbaumwolle über Häfen des polnischen Zollgebiets einführen, wird mit Genehmigung des Finanzministers ein ermässigter Zoll in Höhe von 1,— Zl. bis zu 100 kg. netto erhoben.	
611 aus P. 2	Baumwollgarn, gezwirnt, aus zwei oder mehr einzelnen Zwirnstücken zur Herstellung von Fischernetzen — mit Gen. d. Finanzministers	15
613 P. 1 aus a	Baumwollgewebe roh, mit einem Gewicht von über 160 g je Quadratmeter zur Herstellung von Autoreifen — mit Gen. d. Finanzminist.	50
613 P. 1 aus a u. aus b	Baumwollgewebe roh, mit einem Gewicht von über 160 g je Quadratmtr. mit Satinbindung, zur Herstellung von geschnittenem Velvet — mit Gen. d. Finanzminist.	50
630 aus P. 3	Garn aus Ramiefasern in Tocken, roh, gezwirnt zur fabrikmässigen Weiterverarbeitung — mit Gen. des Finanzministers	10
aus 631	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder auf Spulen gebleicht, nicht gezwirnt, zur fabrikmässigen Weiterverarbeitung, mit Genehmigung d. Finanzministers	15
648 aus P. 1	Netze aller Art für den Fischfang — mit Gen. d. Finanzm.	10
674 aus P. 4	Scheiben aus Spinnstoffen, imprägniert mit Bakelit, zur Herstellung von Zahnrädern — mit Gen. d. Finanzminist.	40
745 aus P. 3	Gummidichtungen für Büchsen, eingeführt von Fleischkonservenfabriken — mit Gen. d. Finanzministers	10
771	Spulen für Zwirn aus Holz, mit Gen. d. Finanzministers	20
807 P. 1	Vulkanfiber	50
aus 810	Packpapier mit einem Gewicht von nicht mehr als 28 g je Quadratmtr., ungefärbt, nicht geglättet, oder einseitig geglättet, aus gekochtem Holz oder aus Holzbrei, in Bögen, Rollen — mit Gen. d. Finanzministers	50
814 aus P. 1	Pergamentpapier, nicht gefärbt, zur Herstellung von wasserdichten und fettdichten Papiergefässen — mit Gen. d. Finanzministers	20
815 P. 2 aus b	Rot-schwarzes Papier sog. Duplex, unbedruckt, zur Verpackung photographischer Filme, eingeführt von Filmfabriken — mit Gen. d. Finanzministers	40
845 P. 1 aus a	Schwarz-rotes Papier, sog. Duplex, bedruckt zur Verpackung photographischer Filme, eingeführt von Filmfabriken — mit Gen. des Finanzministers	10
900 aus P. 3	Stäbchen, gefärbt in der Masse, alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Gen. des Finanzministers	50
904 aus P. 1	Röhren, in der Masse gefärbt, maschinell gezogen, auch geriffelt, zur Herstellung von Ampullen usw., mit Gen. d. Finansministers	50
904 aus P. 1	Stäbchen und Röhren aus Glas, in der Masse gefärbt zur Herstellung von Glashexel, Glasperlen, unechten Perlen und Korallenimitation — mit Gen. d. Finanzm.	13
930 P. 1 aus f u. Anm. 1 a	Eisenblech, Stahlblech, kalt gewalzt von einer Stärke von 0,15 bis 0,17 mm zur Herstellung von Schuhrädchen—mit Genehmigung des Finanzmin.	20
944 aus P. 1 und 2 a	Walzen, gehärtet, mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr für Hütten — mit Genehmig. des Finanzm.	20
aus 947 evtl. Anm. 2 zu Pos. 947	Stahldraht, gehärtet, zur Herstellung von Bürsten, mit Genehmigung des Finanzmin.	15
964 aus P. 1a	Stahlform, bearbeitet, zur Herstellung von gusseisernen Röhren, nach dem Zentrifugalsystem gegossen, mit Genehmigung des Finanzmin.	20
978 P. 4 a aus III	Aluminiumblech von einer Stärke von 0,1 mm und weniger zur Herstellung von Aluminiumfolie — mit Genehmigung des Finanzministers	5
997 aus P. 3	Aluminiumflächenmetall, gepresst, untrennbar vom Papier, gummiert, zur Herstellung von Etiketten — mit Genehmigung des Finanzmin.	13
997 P. 3 aus Buchst. a	Aluminiumblattmetall in Rollen, mit einer Breite von 333 mm und mehr zur fabrikmässigen Weiterverarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministers	50
aus Gruppe 67, 68, 69 und 73	Im Inland nicht hergestellte Maschinen u. Apparate ausser den besonders genannten, für Produktionszwecke eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel	35
1041 aus P. 1	Walzenkessel, das sind Dampf- und Wasserbehälter aus einem Block geschmiedet, auch mit einer Längsnaht geschweisst und einem Durchmesser von über 1199 mm und einer Länge von 6200 mm und mehr für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzministers	15
1042 aus P. 1, 2	Gewölbte eiserne Böden sowie aus Stahl für sogenannte Krakenkessel von einem Durchmesser von 2700 mm und mehr und einer Wandstärke von 32 mm und mehr — mit Genehmigung des Finanzministers	15
aus 1058, 1059, 1060, 1061 u. 1064	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen zur Verarbeitung von Flachs und Hanf — mit Genehmigung des Finanzministers, im Einverständnis mit dem Minister für Industrie u. Handel	10
aus 1099	Im Inlande nicht hergestellte Elektromotore von Holzbearbeitungs - Maschinenfabriken eingeführt, mit Genehmigung des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel	35
1047 aus P. 1	Im Inlande nicht hergestellte Kolbenmotoren für Kraftwagen und Motorräder, von Fabriken, die Untergestelle von Autos und Motorrädern herstellen, eingeführt mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
1050 aus P. 1	Im Inlande nicht hergestellte Oelhebemaschinen, von Fabriken, die Untergestelle für Autos und Motorräder herstellen, eingeführt mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
aus 1051	Im Inlande nicht hergestellte	

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	ermässigter Zoll in Höhe von % des normalen Zolls
	Heizpumpen von den Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, eingeführt mit Genehm. des Finanzministers	zollfrei
1094 aus P. 3, 4	Im Inlande nicht hergestellte Lager, eingeführt von Fabriken die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
aus 1099	Im Inlande nicht hergestellte Magneto - Dynamostarter, elektrische Scheibenwischer, eingeführt von Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
aus 1101	Im Inlande nicht hergestellte Autospulen, eingeführt von Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehm. des Finanzministers	zollfrei
aus 1107	Im Inlande nicht hergestellte elektrische Apparate für Dynamostarter und Richtungsanzeiger eingeführt von Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
1162 aus P. 2, 5	Im Inlande nicht hergestellte Manometer für Benzin, Oele und Luft, Kilometermesser, Oelmesser u. ähnliche Messapparate, eingeführt von den Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmig. des Finanzministers	zollfrei
1123 aus P. 3	Im Inlande nicht hergestellte Autolaternen, eingeführt von Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
1145 aus P. 14	Im Inlande nicht hergestellte Motorradsättel eingeführt von Fabriken, die Untergestelle für Autos herstellen, mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht hergestellte Scheibenräder, eingeführt von Fabriken, die Untergestelle von Autos herstellen sowie von Fabriken von Autozubehörteilen mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
1124 P. 1 aus a	Im Inlande nicht hergestellte Elektroden aus Kohle für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzmin.	10
1124 P. 2 aus a	Im Inlande nicht hergestellte Elektroden aus Graphitmasse für gewerbliche Zwecke mit Genehm. des Finanzministers	5
1168 P. 7 aus d	Kinematographische unbelichtete Filmbänder für die Herstellung von Filmen mit Genehmigung des Finanzmin.	15
1168 P. 7 aus e	Kinematographische belichtete Positive betreffend die Filmchronik, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
1182 P. 1 b	Darmseiten für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministers	10
1193 aus P. 1	Erzeugnisse aus Krippen-Eisendraht von einer Breite unter 6,5 mm bezw. Erzeugnisse aus Stahlband von einer Breite von unter 6,66 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministers	10
1260 aus P. 1	Halbedelsteine, echte und synthetische, eingeführt im rohen Zustande zur Bearbeitung (Schleifen) mit Genehmigung des Finanzministers	20
1267 aus P. 1	Spezial - Silberdraht sog. Schmelzdraht zur Herstellung von Isolatoren — mit Genehmigung des Finanzministers	20
1267 aus P. 2	Spezial - Silberdraht sog. Schmelzdraht zur Herstellung von Isolatoren — mit Genehmigung des Finanzministers	40

§ 2.

Die Genehmigungen des Finanzministeriums, die auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 368), vom 3. April 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 306) erteilt wurden, behalten Gültigkeit bis zum 30. April 1934 einschliesslich, wobei der ermässigte Zoll für die auf Grund der genden in der vorliegenden Verordnung bestimmten Grundsätzen berechnet ist.

§ 3.

Für Waren, die auf Grund der vorliegenden Verordnung oder der zur Zeit der Verzollung geltenden Verordnung Zollermässigungen geniessen,, die jedoch ohne Anwendung von Zollermässigungen verzollt wurden kann der Unterschied der Gebühr zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll zurückerstattet werden, sofern:

a) vom Zollamt die Identität der Waren vor der Zulassung zum freien Verkehr bestimmt wird, wobei die Bestimmung der Identität durch Feststellung erfolgen soll, dass die eingeführten Maschinen und Apparate mit den auf den bescheinigten Zeichnungen und Photographien identisch sind, oder wenn es sich um andere Waren handelt, durch Entnahme von Proben in der im § 42 der Verordnung vom 4. Oktober 1933 über das Zollverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 77, Pos. 552) vorgesehenen Art;

b) das Gesuch um Anwendung der Zollermässigung innerhalb von 30 Tagen vom Zeitpunkt der endgültigen Bestimmung des Revisionsergebnisses für die betreffende Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller um Zollermässigung vor der Einführung der Ware einkommt, sie jedoch normal verzollt, bevor die Genehmigung zur ermässigten Zollabfertigung erteilt wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Antrag des Gesuchstellers erfolgen, sofern das Gesuch innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt der Gewährung der Zollermässigungen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) sowie den Nachweisen, die entsprechend der vorliegenden Verordnung die Identität der Ware feststellen, eingereicht wird.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1933 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1934 einschliesslich.

Gleichzeitig werden die Verordnungen des Finanzministers der Minister der Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 3. April 1933 über die Zollermässigungen für Gemsenleder (Dz. U. R. P. Nr. 38. Pos. 306), vom 6. Mai 1933 über die Zollermässigung für Stinte (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 307), vom 24. Juni 1933 über die Zollermässigung für Kohlensäure (Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 363) sowie vom 24. März 1933 über die Zollermässigung für Trinatriumphosphoran (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 178) aufgehoben.

Verordnung des Finanzministers der Minister für Industrie und Handel, sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 11. Oktober 1933 über die teilweise Aenderung der Verordnung vom 25. Januar 1928 über die Maximalzölle.

(Dziennik Ustaw. R. P. Nr. 78, vom 11. Oktober, Pos. 558).

Auf Grund des Art. 7 Pkt. g (des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80, Pos. 777) und im Einklang mit Art. 5 der Verordnug des Finanzminister, sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juli 1920 über den Zolltarif (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 314) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Verordnung des Finanzministers, der Minister für Indurstrie und Handel, sowie für Landwirtschaft und Agrarreform von 25. Januar 1928 über die Maximalzölle (Dz. R. P. 66) im Wortlaut der Verordnungen vom 13. November 1928 (Dz. R. P. Nr. 99. Pos. 885) vom 18 November 1929 (Dz. R. P. N. 89, Pos. 668) vom 8. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 19, Pos. 137) und vom 26. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 26, Pos. 247) werden folgende Aenderungen eingeführt:

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut: Es werden Maximaleinfuhrzollsätze eingeführt, die um 200% höher als die auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1933 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 732) in dem jeweils geltenden Wortlaut angewendent sind.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut: Es werden Maximaleinfuhrzollsätze für folgende nach dem genannten Zolltarif zollfreier Waren eingeführt.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll f. 100 kg in Zl.
94	Gerbholz, Gerbrinde, Gerbfrüchte, Gerbblätter, Gerbwurzeln, ausser den besonders genannten, — alles in Klötzen, Stücken, gemahlen oder anders zerkleinert	10,00

Allgemeine Verbindlichkeit des Manteltarifs und der Tarifsätze

Wie bekannt, waren der Manteltarifvertrag, wie auch die Tarifsätze nicht allgemein verbindlich, d. h. dass sowohl an den Manteltarifvertrag, wie auch an die Tarifsätze nur die organisierte Kaufmannschaft gebunden war. Dieser Umstand wirkte sich besonders für die den kaufmännischen Verbänden angehörenden Mitglieder schädlich aus, indem die nichtorganisierten Kaufleute an die Tarifgehalter nicht gebunden Waren und ganz willkürlich die Gehälter mit den Angestellten festsetzten. Dieser so wichtige Umstand veranlasste die W. V., Schritte zu unternehmen, um den Manteltarifvertrag, wie auch die Tarifsätze allgemein zu sichern, um auf diese Weise eine unterschiedliche Behandlung auf diesem Gebiete auszuschalten und die ganze Kaufmannschaft in Bezug auf die tariflichen Gehälter gleichzustellen. Bevor aber die diesbezüglichen Schritte unternommen wurden, erachtete die W. V. es für notwendig, Aenderungen sowohl im Manteltarifvertrag, wie auch in den Tarifsätzen einzuführen, um manche Härten, besonders in Bezug auf die kleinen Ortschaften, zu mildern.

Es fanden innerhalb der Tarifkommission bei den kaufmännischen Verbänden Besprechungen, wie auch Sitzungen in der Handelskammer statt, wonach entsprechende Schritte auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien beim Ministerium für Industrie und Handel, wie auch beim Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge unternommen wurden. Nach Festsetzung von Richtlinien fanden nachher Beratungen mit den Gewerkschaften beim Demobilmachugskommissar statt, wonach beide interessierten Verbände der kaufmännischen Vereine gemeinschaftlich mit den Gewerkschaften einen Antrag beim Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge um Erteilung der allgemeinen Verbindlichkeit stellten.

Der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge veröffentlichte den Manteltarif und die Tarifsätze in der Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego Nr. 28, vom 7. August 1933, gegen welche ein Einspruch binnen 14 Tagen von der Veröffentlichung an, zulässig war.

Da kein Einspruch erhoben wurde, erlangten der Manteltarifvertrag und die Tarifsätze allgemeine Verbindlichkeit, d. h. dass von nun an die gesamte Kaufmannschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie organisiert oder nicht organisiert, an die Tarifsätze gebunden ist. Diese allgemeine Verbindlichkeit wurde im Dziennik Ustaw Śląskich vom 25. September 1933 Nr. 24 veröffentlicht und lautet folgendermassen:

„Verfügung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 9. September 1933 bezüglich Erteilung der allgemeinen Verbindlichkeit des Tarifvertrages für sämtliche Handelsunternehmungen im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien vom 30. Juni 1933.

Auf Grund der Verfügung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge (Reichsgesetzblatt S. 1456) ordne ich folgendes an:

§ 1.

Ich erteile die allgemeine Verbindlichkeit dem Tarifvertrag vom 30. Juni 1933 für sämtliche Handelsunternehmen in dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, der in Katowice durch den Polski Związek Towarzystw Kupieckich Województwa Śląskiego, Związek Towarzystw Kupieckich Województwa Śląskiego Związek Zapisany, (Verband der kaufmännischen Vereine E. V.), Polski Związek Pracowników Przemysłowych, Biurowych i Handlowych, Ogólno-Wolny Związek Pracowników Umysłowych, Związek Pracowników Umysłowych Zjednoczenia Zawodowego Polskiego, Związek Pracowników Kupieckich Górnego Śląska (Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens) und Związek Pracowników Umysłowych (Gewerkschaft der Angestellten), geschlossen wurde.

Der Text des obigen Tarifvertrages wurde in der Verfügung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 17. August 1933 (Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego Nr. 26, Pos. 1) veröffentlicht.

§ 2.

Der in § 1 angeführte Tarifvertrag wurde in das Register der allgemein verbindlichen Tarifverträge eingetragen.

§ 3.

Die Einsicht in die Registerakten im Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ist jedem in den Dienststunden gestattet.

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für welche der im § 1 angeführte Tarifvertrag auf Grund dieser Verordnung verbindlich ist, können von den Parteien, die den Vertrag geschlossen haben, Abschriften gegen Erstattung der Kosten verlangen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Minister für Arbeit und soziale Fürsorge
gez. Dr. St. Hubicki".

Diese Verordnung ist am 25. September 1933 veröffentlicht worden, mithin von diesem Tage an rechtskräftig, sodass also die mit Rundschreiben Nr. VI, vom 8. VI. 1933 veröffentlichten Tarifsätze sämtliche Kaufleute binden.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	von % des normalen
180 P. 2	Steinkohle, Anthrazit, Braunkohle mit Ausnahme in Pulverform	12,00
184 P. 2	Koks aller Art	12,00
182	Briketts — ausser Zünderbriketts und Holzkohle	12,00
295 P. 3	Quecksilber	50,00
520 P. 1	Seehund-, Maulwurffelle, roh	1000,00
523 P. 1	Braune Schaffelle, Tibet-, Slings-, chinesische Ziegen-, Angoraziegenfelle — roh	1000,00
525 P. 2 a	Katzen-, Kaninchen-, Hasenfelle ausser geschorenen, gezupften	1000,00
Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll f. 100 kg in Zł.
527 P. 2 a	Lammfelle — nicht geschoren, roh, auch gesäuert	1000,00
528 P. 2 a	Schaffelle, ausser den besonders genannten, im Gewicht über 0,4 kg im Stück; Ziegen, ausser den besonsonders genannten, roh, auch Schaffelle gesäuert — alles nicht geschoren	1000,00
530 P. 1	Pelzfelle, nicht besonders genannt — roh	1000,00
720 aus P. 1 Anm. 1	Kautschuk, roh, gewaschen — in Form von Klumpen, Klümpchen, Schnüren — eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	93,00
977	Kupfer:	
P. 1	Masseln, Blöcke, gegossene Platten, Kathodenkupfer	50,00
P. 2	Späne, Feilspäne, Bruchstückchen, Zementkupfer in Pulverform und in Briketts	50,00
978	Aluminium:	
P. 1	Masseln, Blöcke, gegossene Platten, Kathodenaluminium	130,00
P. 2	Späne, Feilspäne, Bruchstückchen	50,00
979 P. 2.	Aluminiumlegierungen, ausser den besonders genannten, andere Leichtmetalle und deren Legierungen in Spänen, Feilspänen, Bruchstückchen	50,00
980	Nickel und andere nicht besonders genannte Metalle, sowie deren Legierungen:	
P. 1	Masseln, Blöcke, Würfel, Kugeln, Kegel, auch in Kathoden	130,00
P. 2	Späne, Feilspäne, Bruchstückchen	50,00
981 P. 2	Messing, Tombak, Rotguss, Phosphorbronze und andere Kupferlegierungen in Spänen, Feilspänen, Bruchstückchen	50,00

Die Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1933 in Kraft.

Export von Hütten- und Metallerzeugnissen.

Auf Grund einer Verordnung der beteiligten Ministerien sollen Kesselerzeugnisse, Behälter, Reservoires, Eisenkonstruktionen, Brückenfeiler und ähnl. Waren aus Eisenblech und Stahlblech bei der Ausfuhr eine Zollrückerstattung in Höhe von 5,40 Zł. für 100 kg geniessen.

Verbandsnachrichten

Sitzung des Verbandes der Eisen- und Eisenwarenhändler.

Am 10. d. Mts. fand die fällige Monatsversammlung des **Verbandes der Eisen- und Eisenwarenhändler der Wojewodschaft Schlesien** unter dem Vorsitz von Herrn Klockiewicz statt. Als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung nahm an dieser Sitzung Herr Dr. Gawlik teil. Das Referat behandelte die wichtigsten Bestimmungen des Projektes der Steuerordnung. Im Anschluss daran wurden Fragen des Tarifwesens, der Sozialversicherung sowie der Demobilmachungs-Verordnug geklärt. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden interne Fragen des Verbandes behandelt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen

12. 10. Belgien 124,33 — 124,64 — 124,02. Holland 359,70 — 360,60 — 358,80. London 27,73 — 27,77 — 27,49. New York 5,91 — 5,94 — 5,88. Paris 34,92 — 35,01 — 34,84. Prag 26,49 — 26,55 26,43. Schweiz 172,80 — 173,23 — 172,37. Italien 46,88 — 47,11 — 46,65.

13. 10. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94. Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97. Holland 359,40 360,30 — 358,50. London 27,70 — 27,83 — 27,57. New York 5,95 — 5,98 — 5,92. Paris 34,94 — 35,03 34,85. Prag 26,49 — 26,55 — 26,43. Schweiz 172,73 173,16 — 172,30. Stockholm 142,85 — 143,55 — 142,15. Italien 46,90 — 47,13 — 46,67.

14. 10. Belgien 124,25 — 124,56. — 123,94. Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97. Holland 359,65 360,55 — 358,75. London 28,15 — 28,29 — 28,01. New York 6,14 — 6,17 — 6,11. Oslo 141,60 — 142,30 — 140,90. Paris 34,92 — 35,01 — 34,83. Prag 26,48 — 26,54 — 26,42. Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32. Italien 47,00 — 47,23 — 46,77.

16. 10. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04. Danzig 173,45 — 173,88 — 173,02. Holland 359,50 360,40 — 358,60. London 28,60 — 28,74 — 28,46. New York 6,50 — 6,53 — 6.47. Paris 34,90 — 34,99 34,81. Schweiz 172,76 — 173,19 — 172,33. Stockholm 157,75 — 158,45 — 147,05. Italien 46,97 — 47,20 — 46,74.

17. 10. Holland 359,70 — 360,60 — 358,80. London 28,05 — 28,02 — 28,17 — 27,89. New York 6,18 — 6,21 — 6,15. Paris 34,90 — 34,99 — 34,81. Prag 26,48 — 26,54 — 26,42. Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32. Stockholm 145,50. — 146,20 — 144,80. Italien 46,98 — 47,21 — 46,75.

18. 10. Belgien 124,00 — 124,31 — 123,69. Holland 359,50 — 360,40 — 358,60. London 27,87 — 28,01 — 27,73. New York 6,03 — 6,06 — 6,00. Oslo 140,00 — 140,70 — 139,30. Paris 34,90 — 34,99 — 34,81. Prag 26,48 — 26,54 — 26,42. Schweiz 172,76 — 173,19 — 172,33. Stockholm 145,00 — 145,70 — 144,30. Italien 47,00 — 47,23 — 46,77.

19. 10. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,42 — 173,85 — 172,99 — Holland 359,60 — 360,50 — 338,70 — London 28,32 — 28,30 — 28,45 — 28,18 — New York 6,29 — 6,28½ — 6,32 — 6,25 — Paris 34,90 — 34,99 — 34,81 — Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32 — Stockholm 146,36 — 147,06 — 145,66 — Italien 46,98 — 47,21 — 46,75.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,90, 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,25, 51,50, 51,88, 4-proz. Investitionsanleihe 104,00; 5-proz. Konversionsanleihe 50,75 — 50,50, 5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 44,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Oktoberdekade zeigt ein weiteres Anwachsen des Goldvorrates um ungefähr 0,1 Mill. zł. auf 473,6 Mill. Zł. Der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 5,2 Mill. Zł. auf 79,3 Mill. Zł. angestiegen. Der Betrag der ausgenützten Kredite ist um 22,1 Mill. Zł. auf 805 Mill. zurückgegangen, wobei der Rückgang des Wechselportefeuilles 9,4 Mill Zł. und der der Pfandanleihen 14,3 Mill. Zł. beträgt. Der Stand der Finanzbons ist um 1,6 Mill. Zł. auf 49,6 Mill. Zł. gestiegen. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 2 Mill. gestiegen und beträgt 35,2 Mill. Zł. Die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" sind um 13,8 Mill. Zł. auf 162,6 Mill. Zł. bezw. um 3,3 Mill. Zł. auf 321,2 Mill. Zł. gestiegen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 21,7 Mill. auf 181,9 Mill. Zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf ist um 25,8 Mill. Zł. auf 1.004,7 Mill. Zł. gefallen. Die Golddeckung hat sich leicht gehoben, und zwar von 43,42 Proz. auf 43,359 Proz. und überschreitet somit die statutarische Norm um über 13 Punkte. Discont und Lombard sind unverändert.

Die Verschuldung des Staates.

Nach der letzten Aufstellung betrug die gesamte Verschuldung des Staates am 1. Oktober: 42531 Mill. Zł., wovon auf die innere Schuld 429,6 Mill. Zł. auf die Auslandschuld 3833,5 Mill. Zł. entfallen. Die Inlandsverschuldung beträgt somit nicht ganz 10% der gesamten Schuld. Im Laufe des verflossenen Vierteljahres ist die Inlandsverschuldung Polens um 8,4 Mill. Zł., die Auslandsverschuldung um 287,5 Mill. zurückgegangen. Bei dieser Aufstellung ist die Nationalanleihe noch nicht berücksichtigt.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Neue Einfuhrverbote.

Die Liste der Einfuhrverbote, die in Nr. 79 des Dz. Ust. veröffentlicht ist, enthält das ergänzte Verzeichnis der Artikel, deren Einfuhr verboten ist. Die Einfuhrverbote betreffen nicht Waren, die von den Vorschriften über den bedingten und Reparationsverkehr sowie über den Veredelungsverkeht erfasst werden. Beim Veredelungsverkehr kann der Minister für Industrie und Handel die Einfuhr jeder dieser Waren gestatten, falls im Inland der betreffende Rohstoff bezw. das Halbfabrikat zur exportfähigen Presen nicht zu haben war.

Im übrigen erscheint die genaue Liste der Einfuhrverbote in deutscher Uebersetzung soeben und ist in unserer Geschäftsstelle zu haben.

Polnische Kohle nach Holland.

Aus den neuesten statistischen Daten für September ergibt sich, dass Polen bis zum 1. Oktober 1933 79.678 to Kohle im Werte von 502.000 Gld. nach Holland eingeführt hat. Der Gesamtimport Hollands betrug für Kohle innerhalb dieses Zeitraums 3,9 Mill. to. im Werte von 31 Mill. Gulden.

Inl. Märkte u. Industrieen

Um die Erneuerung der Kohlenkonvention.

In Katowice hält sich augenblicklich der Departementsdirektor im Ministerium für Industrie und Handel Peche auf. Seine Reise steht im Zusammenhang mit der Kündigung der bisherigen Kohlenkonvention von Seiten der Schlesischen Konzerne für den 1. April 1934. Direktor Peche hält in Katowice Beratungen mit den Vertretern des Bergbaues über die Erneuerung der Kohlenkonvention zu neuen Grundsätzen ab.

Kurz-Nachrichten

Nach einer Mitteilung des englischen Handelsministers sollen polnisch-englische Wirtschaftsverhandlungen noch vor Ablauf d. Js. stattfinden.

In diesen Tagen soll auf Einladung des Hafenrats in Danzig eine Konferenz stattfinden, deren Aufgabe die Beratung der mit dem Holzexport über Danzig zusammenhängenden Fragen, und in erster Linie die Frage der Ermässigung der Umladungskosten im danziger Hafen sein wird.

Durch Anweisung des Finanzministers sind die Finanzkammern ermächtigt worden, individuelle Ermässigungen bei der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer durch Gewährung von Ratenzahlungen, Aufschiebung der Zahlungstermine, sowie vollständigen Erlass der Steuern zu gewähren.

Dieser Tage begann in Paris die Konferenz des Rates der Internationalen Handelskammern, die u. a. über Aufstellung von Grundsätzen der Besserung der Methoden der Produktionsorganisation beraten soll.

Durch Verordnung des Danziger Senats ist die Bildung neuer Unternehmungen und die Erweiterung schon bestehender mit Gültigkeit bis zum 1. März 1934 verboten worden, da nach der offiziellen Interpretation die bestehenden Unternehmungen für die Versorgung der Bevölkerung vollständig ausreichen.

Nach den Berechnungen des statistischen Hauptamtes hat sich der Wert der polnischen Ausfuhr im September gegenüber dem Vormonat um 21.250.000 Zł., die Einfuhr nach Polen um 717.000 Zł. erhöht.

In nächster Zeit ist mit der Möglichkeit der Paraphierung eines polnisch-schwedischen Handelsvertrages zu rechnen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice